



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 34463 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1AA.455

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HCR

Ⓔ 10

34463 R 20

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen" nach Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ IAA.455, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,
Typ IAA.455 (Prüfzeichen A E 34463 R 7),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinträchtigung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit unterschiedlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,

- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Scheinwerfer muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H4" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 22. Juli 1982
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Hansen

Regierungsassistent 1.7.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 29.06.1982
- 1 Skizze vom 22.01.1982



Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1AA.455

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 4

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster				
		I		II		
Fernlicht	E_{max}	52 ²⁾		51 ²⁾		mindestens 48 lx
	H	50		50		mindestens $0,8 E_{max}$
	1125mm links/rechts	45	30	48	31	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	37	18	29	19	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,60		0,57		höchstens 0,7 lx
	75 R	12		12		mindestens 12 lx
	50 R	16		16		mindestens 12 lx
	E_{15° ³⁾	0,50		0,46		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,19		0,20		höchstens 0,4 lx
	75 L	1,9		1,6		höchstens 12 lx
	50 L	4,5		4,3		höchstens 15 lx
	50 V	9,3		6,9		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,7	2,0	3,4	2,5	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von $2 \times E_{50 R}$ wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M' = 10$

Für die Richtigkeit

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter:

L. V. Dr. Pollack



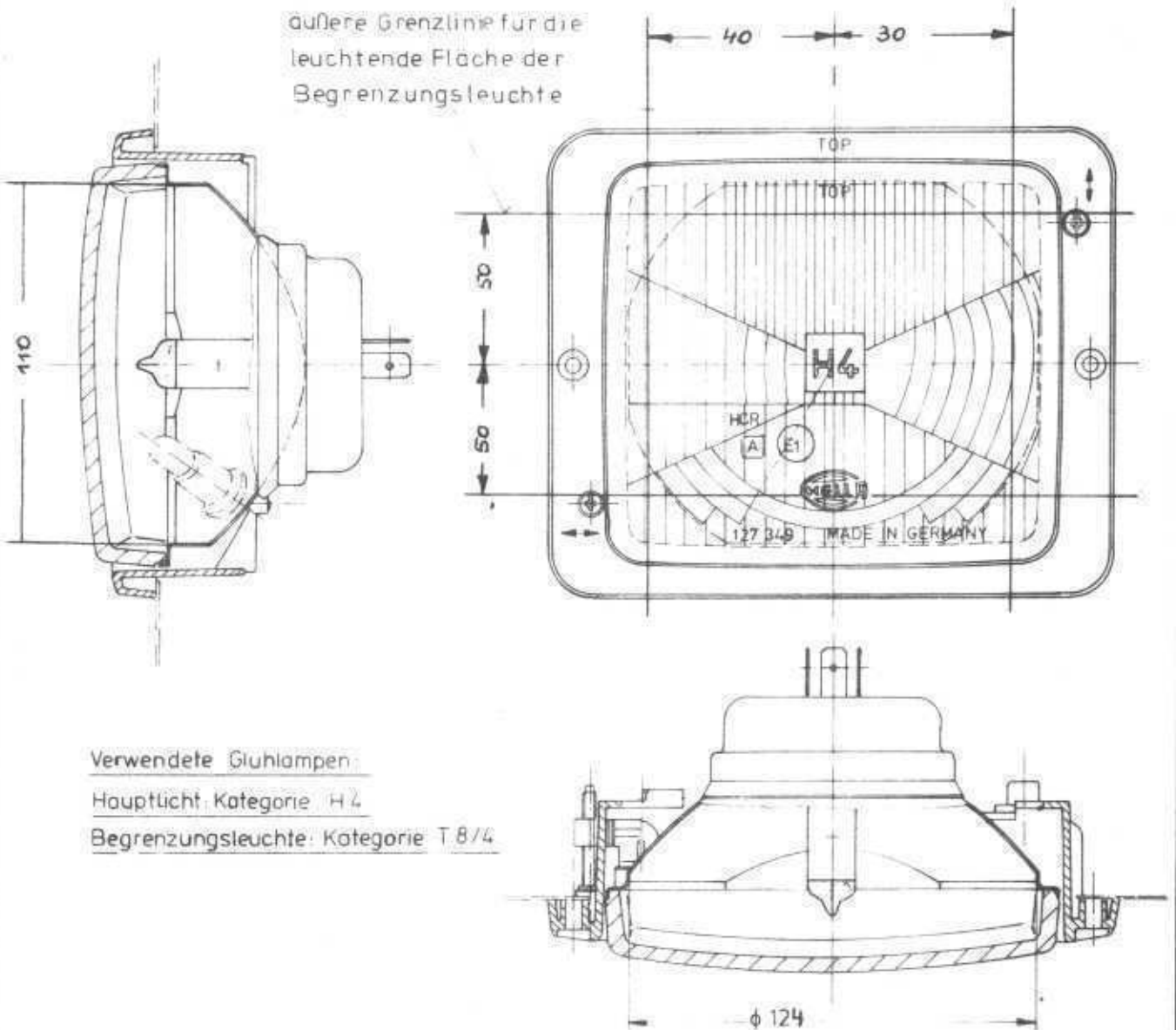
Westf. Metall Industrie KG
Huck & Co
Lippstadt

KFZ - Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1 AA. 455

ABG-Nr. 3 4 4 6 3 R 2 0

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:
Hauptlicht: Kategorie H4
Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4

29. Juni 1982

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. J. J. J.

SL-TP 02.07.961

22.1.82 Kr



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines H4-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 20
einschließlich der Änderung 02, Ergänzung 01

Communication concerning extension of approval

of a type of H4 headlamp pursuant to Regulation No. 20
including the amendment 02, supplement 01

Nr. der Genehmigung: **0234463 Erweiterung 01/extension 01**
Approval No.

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung / Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung / Manufacturer's name for the type of device:

1AA.455

3. Name und Anschrift des Herstellers / Manufacturer's name and address:

**Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters / If applicable, name and address of manufacturer's representative:

entfällt / not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am / Submitted for approval on:

28.07.1992

...



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0234463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

6. Technischer Dienst / Technical service responsible for conducting approval tests:

Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-7500 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens / Date of test report:

14.08.1992

8. Nummer des Gutachtens / Number of test report:

34463 N1

9. Kurze Beschreibung / Concise description:

Kategorie / Category:

HC/R

Farbe des ausgestrahlten Lichts / Colour of light emitted:

weiß / white

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens / Position of the approval mark:

Auf der Abschlußscheibe / on the lens

...



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0234463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen den Bedingungen der Regelung entsprechen, die dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AA.455, dürfen auch

ineinanderggebaut mit Begrenzungsleuchten, Typ 1AA.455 (Genehmigungszeichen

01 A (E₁) 34463),

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0234463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

Das für die Scheinwerfer zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Scheinwerfern ineinanderggebauten Begrenzungsleuchten entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

01 A 02 HC/R

(E₁) 10

34463

auf der Streuscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-2390 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0234463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich) / Reason(s) for extension (if applicable):

Anpassung an die Änderung 01 Ergänzung 1
Adaptation to amendment 01 supplement 1

Das Genehmigungszeichen / The approval mark

HCR

(E₁) 10

34463 R20

wird wie folgt geändert / is changed into

02 HC/R

(E₁) 10

34463

12. Die Genehmigung wird erweitert / Approval extended

13. Ort: D-2390 Flensburg
Place:

14. Datum: 03.09.1992
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature by order

Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-4-

Nummer der Genehmigung: 0234463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
(by-clauses and informations to legal remedy)**

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen. Er ist gemäß §37 Abs. 4 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG) auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe wirksam.
This document was produced by means of an electronic processing device. It is valid without indication of
name and signature according to §37 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines H₄-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 20
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 5

Communication concerning **extension of approval**

of a type of H₄ headlamp pursuant to Regulation No. 20
including amendment 02 supplement 5

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1AA.455

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
25.07.1995

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
03.08.1995

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
3 4463 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HC/R**
Category as described by the relevant marking:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):

Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 5
adaptation to amendment 02 supplement 5

wahlweise mit Gehäuse
alternatively with housing

Betriebsspannung 24V kommt hinzu
operating voltage 24V is added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **14.08.1995**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**


Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0234463

Erweiterung Nr.: II

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

02 HC/R

(E1) 10

34463

wird wie folgt geändert:

HC/R
02

(E1) 10

34463

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

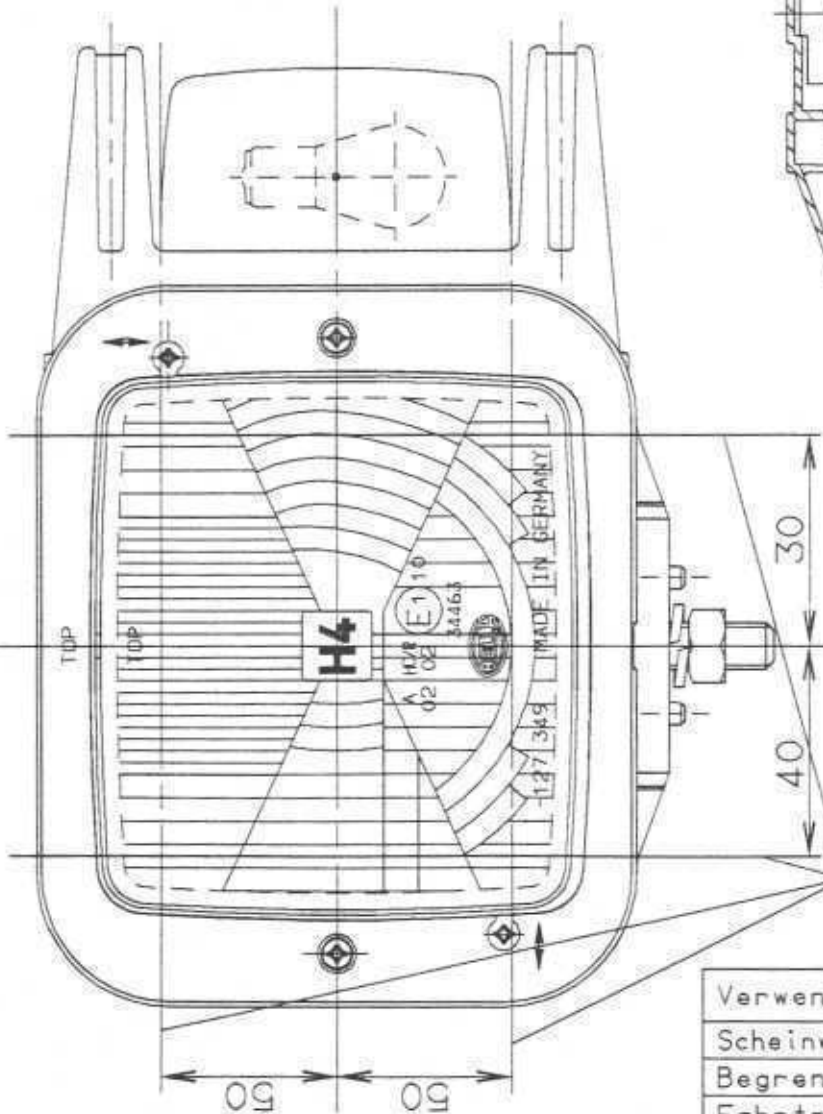
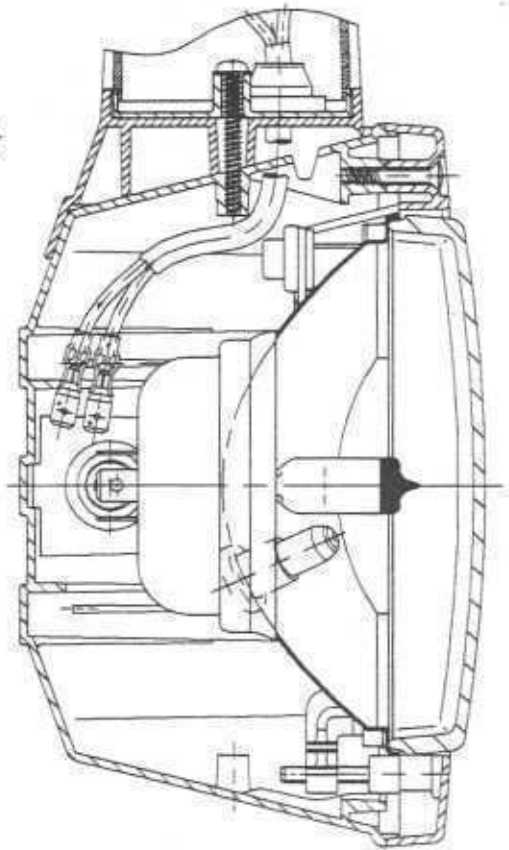
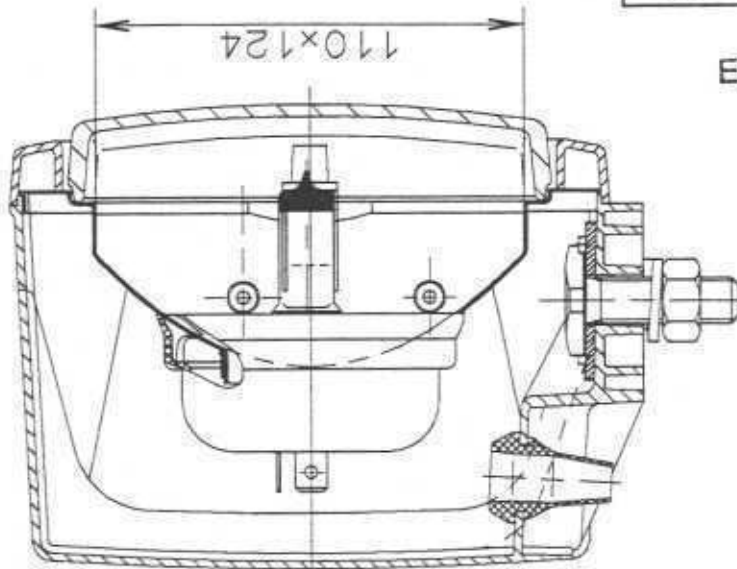


KFZ-Scheinwerfer mit asymm.
Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1AA.455

Gen-Nr.: 34463 R7/R20

0 2 3 4 4 6 3
Erweiterung/Extension //



Grenzl意思n für die
Leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte

Anlage zum Gutachten vom:

0 3. AUG. 1995

Prüfstelle für lichtechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. *A. Kopf*

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	H4/24V
Begrenzungsleuchte	T4W/24V
Fahrtrichtungsanzeiger	
Scheinw. f. Fernlicht	H4/24V
SL-TP:02.07.961-1	19.07.95/FRIT

Hella KG Hueck & Co Lipstadt

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an FahrzeugenAn das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/ 608 2551Telex 17 721 166
Teletex 721 166 = UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

Kraftfahrt-Bundesamt			
07. AUG. 1995			
			nr. 2
Anl.			

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung.

Nummer des Gutachtens: **3 4463 N2**Datum des Gutachtens: **03. August 1995 / Zeichen: Fe./Li**Nachtrag zum Gutachten Nr. **3 4463 vom 29. Juni 1982**Gegenstand: **Scheinwerfer für Fernlicht und für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge**Typbezeichnung: **1AA.455**Genehmigung Nr.: **.. 3 4463**Name und Anschrift des
Antragstellers/Herstellers: **Firma Hella KG Hueck & Co.****in 59552 Lippstadt**Datum des Prüfantrages: **25. Juli 1995**

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 02 3 4463 zugelassenen Scheinwerfer mit Begrenzungsleuchte Typ 1AA.455 wahlweise auch mit einem Gehäuse geliefert werden. Form siehe anliegende Zeichnung.

Die Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurden an einem entsprechenden Muster durchgeführt, wobei eine Glühlampe mit einer Nennspannung von 24V verwendet wurde.

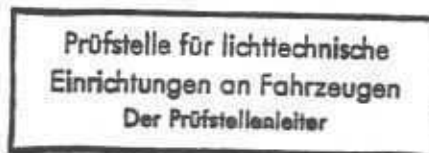
Die Geräte erfüllen die daran zu stellenden Anforderungen.

Prüfungen, bei denen beide Leuchtkörper gleichzeitig betrieben werden wurden nicht beantragt, entsprechende Prüfungen wurden deshalb nicht durchgeführt. Im Prüfzeichen ist hiernach ein Schrägstrich (/) hinter dem Zeichen für den Abblendscheinwerfer vorzusehen.

Ergänzend wird bestätigt, daß die Begrenzungsleuchte auch der Änderung 02 der ECE-Regelung Nr. 7 entspricht.

Gegen die Erteilung des beantragten Nachtrags zu den ECE-Genehmigungen bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Zeichnung



i.V. (Dr. D. Kooß)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Begrenzungsleuchte nach der Regelung Nr.7
einschließlich der Änderung 01, Ergänzung 02

Communication concerning extension of approval

of a type of front position (side) lamp pursuant to Regulation No. 7
including the amendment 01, supplement 02

Nr. der Genehmigung: **0134463 Erweiterung 01/extension 01**
Approval No.

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung / Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung / Manufacturer's name for the type of device:

1AA.455

3. Name und Anschrift des Herstellers / Manufacturer's name and address:

**Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters / If applicable, name and
and address of manufacturer's representative:

entfällt / not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am / Submitted for approval on:

28.07.1992



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0134463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

6. Technischer Dienst / Technical service responsible for conducting approval tests:

Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-7500 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens / Date of test report:

14.08.1992

8. Nummer des Gutachtens / Number of test report:

34463 N1

9. Kurzbeschreibung / Concise description:

Typ der Einrichtung / By category of lamp:

A

Farbe des ausgestrahlten Lichts / Colour of light emitted:

weiß - white

Anzahl und Kategorie der Glühlampen / Number and category of filament lamp(s):

1 x T4W

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens / Position of the approval mark:

Auf der Abschlussscheibe / on the lens



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0134463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen den Bedingungen der Regelung entsprechen, die dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1AA.455, dürfen auch

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern, Typ 1AA.455 (Genehmigungszeichen

02 HC/R



34463),

feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0134463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

Das für die Begrenzungsleuchten zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Begrenzungsleuchten ineinandergebauten Scheinwerfern entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

01 A 02 HC/R

Ⓔ 10

34463

auf der Abschlußscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-2390 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0134463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich) / Reason(s) for extension
(if applicable):

Anpassung an die Änderung 01 Ergänzung 3
Adaptation to amendment 01 supplement 3

Das Genehmigungszeichen / The approval mark



34463 R7

wird wie folgt geändert / is changed into

01 A



34463

12. Die Genehmigung wird erweitert / Approval extended

13. Ort: D-2390 Flensburg
Place:

14. Datum: 03.09.1992
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature by order

Mayer

...



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

-4-

Nummer der Genehmigung: 0134463 Erweiterung 01/extension 01
Approval No.

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
(by-clauses and informations to legal remedy)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen. Er ist gemäß §37 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe wirksam.
This document was produced by means of an electronic processing device. It is valid without indication of name and signature according to §37 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 2

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7
including amendment 02 supplement 2

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1AA.455

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
25.07.1995

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
03.08.1995

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
3 4463 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):

Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 2
adaptation to amendment 02 supplement 2

wahlweise mit Gehäuse
alternatively with housing

Betriebsspannung 24V kommt hinzu
operating voltage 24V is added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **14.08.1995**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**


Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **0234463**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0234463

Erweiterung Nr.: II

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

01 A



34463

wird wie folgt geändert:

A
02



34463

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

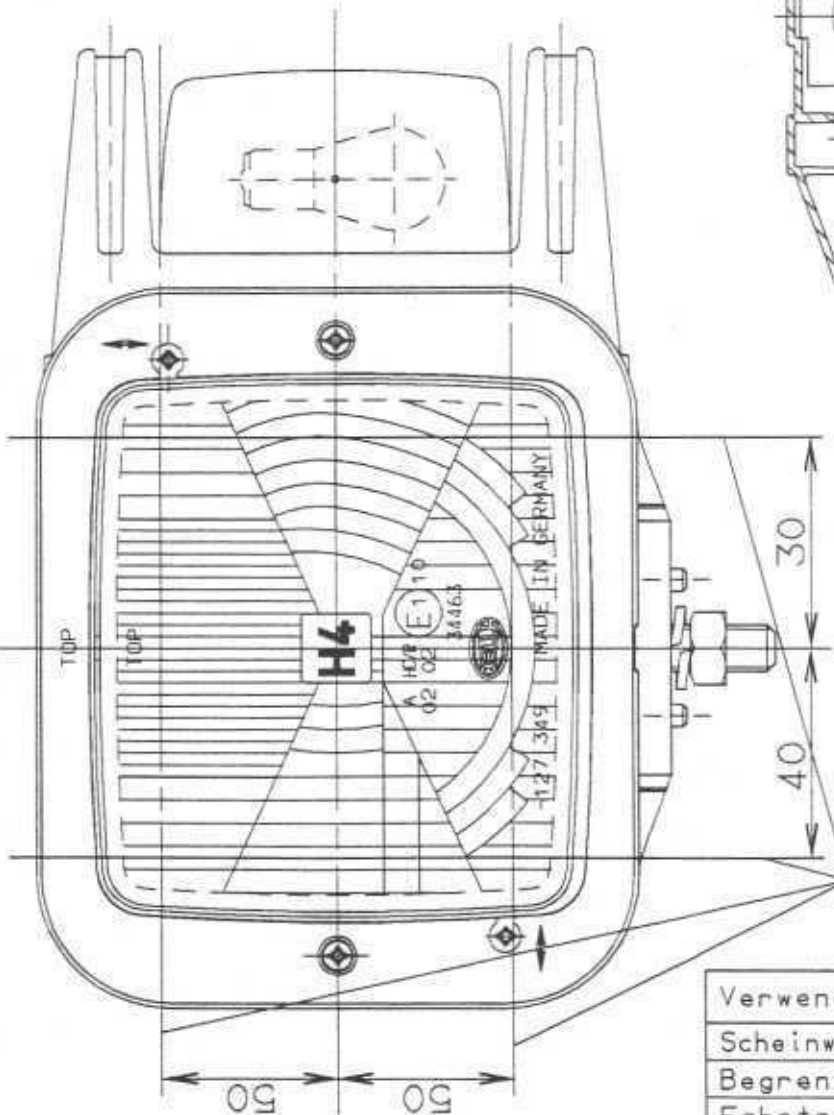
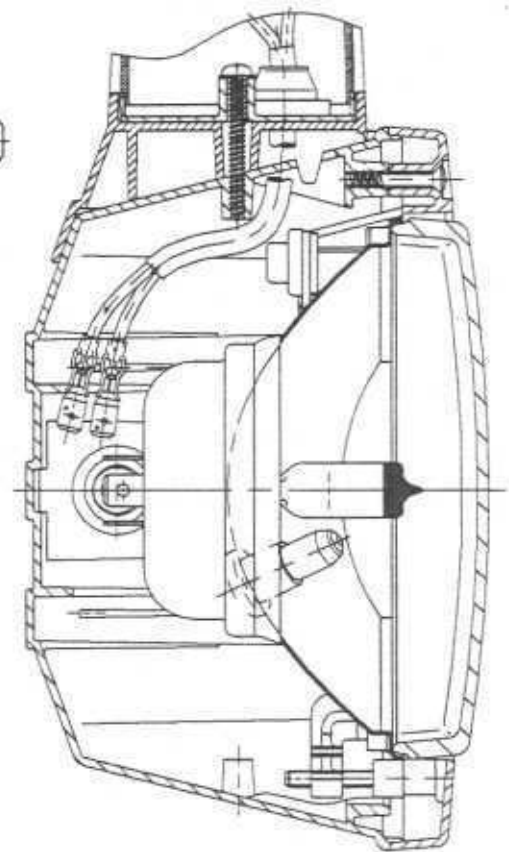
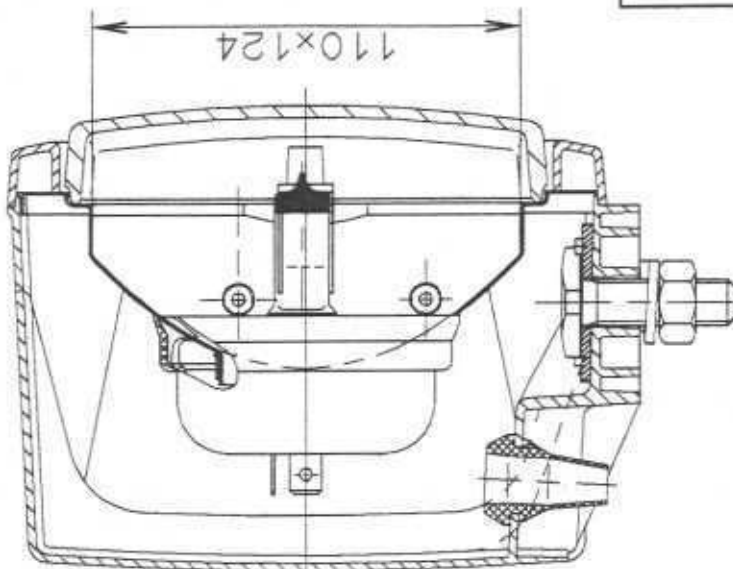


KFZ-Scheinwerfer mit asymm.
Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1AA.455

Gen-Nr.: 34463 R7/R20

0 2 3 4 4 6 3
Erweiterung/Extension //



Grenzlinien für die
Leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte

Anlage zum Gutachten vom:

0 3. AUG. 1995

Prüfstelle für lichtechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. *A. Kopp*

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	H4/24V
Begrenzungsleuchte	T4W/24V
Fahrtrichtungsanzeiger	
Scheinw. f. Fernlicht	H4/24V
SL-TP:02.07.961-1	19.07.95/FRIT

Hella KG Hueck & Co Lippstadt

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an FahrzeugenAn das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/ 608 2551Telex 17 721 166
Teletex 721 166 = UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

Kraftfahrt-Bundesamt			
07. AUG. 1995			
			..2
Anl.			

*U.S.**1. V. J.
S.***G u t a c h t e n**

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung.

Nummer des Gutachtens: **3 4463 N2**

Datum des Gutachtens: **03. August 1995 / Zeichen: Fe./Li**

Nachtrag zum Gutachten Nr. **3 4463 vom 29. Juni 1982**

Gegenstand: **Scheinwerfer für Fernlicht und für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge**

Typbezeichnung: **1AA.455**

Genehmigung Nr.: **.. 3 4463**

Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers: **Firma Hella KG Hueck & Co.**
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages: **25. Juli 1995**

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 02 3 4463 zugelassenen Scheinwerfer mit Begrenzungsleuchte Typ 1AA.455 wahlweise auch mit einem Gehäuse geliefert werden. Form siehe anliegende Zeichnung.

Die Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurden an einem entsprechenden Muster durchgeführt, wobei eine Glühlampe mit einer Nennspannung von 24V verwendet wurde.

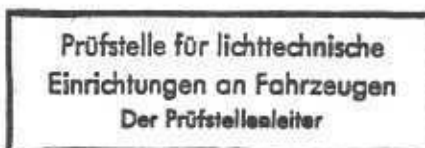
Die Geräte erfüllen die daran zu stellenden Anforderungen.

Prüfungen, bei denen beide Leuchtkörper gleichzeitig betrieben werden wurden nicht beantragt, entsprechende Prüfungen wurden deshalb nicht durchgeführt. Im Prüfzeichen ist hiernach ein Schrägstrich (/) hinter dem Zeichen für den Abblendscheinwerfer vorzusehen.

Ergänzend wird bestätigt, daß die Begrenzungsleuchte auch der Änderung 02 der ECE-Regelung Nr. 7 entspricht.

Gegen die Erteilung des beantragten Nachtrags zu den ECE-Genehmigungen bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Zeichnung



i.V. (Dr. D. Kooß)



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 34463 R 7

für die Begrenzungsleuchten

Typ 1AA.455

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen



34463 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AA.455, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,

Typ 1AA.455 (Prüfzeichen HCR

Ⓔ 10

34463 R 20),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,

mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Leuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 22. Juli 1982
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Hansen

Regierungsassistent 2. V.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 29.06.1982
- 1 Skizze vom 22.01.1982

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1AA.455

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes
asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: w e i ß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_{0 \text{ min}} = 4 \quad \text{cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 117		≈ 220			Mindestwerte %
	5°	≈ 200	≈ 250		≈ 157		≈ 125	≈ 237	
	0°		≈ 255	≈ 157	≈ 132	≈ 260	≈ 135		
	-5°	≈ 182	≈ 225		≈ 95		≈ 62	≈ 160	
	-10°			≈ 72		≈ 170			
II	10°			≈ 80		≈ 122			Mindestwerte %
	5°	≈ 137	≈ 275		≈ 200		≈ 125	≈ 130	
	0°		≈ 250	≈ 107	≈ 195	≈ 150	≈ 140		
	-5°	≈ 112	≈ 212		≈ 157		≈ 50	≈ 55	
	-10°			≈ 57		≈ 90			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack



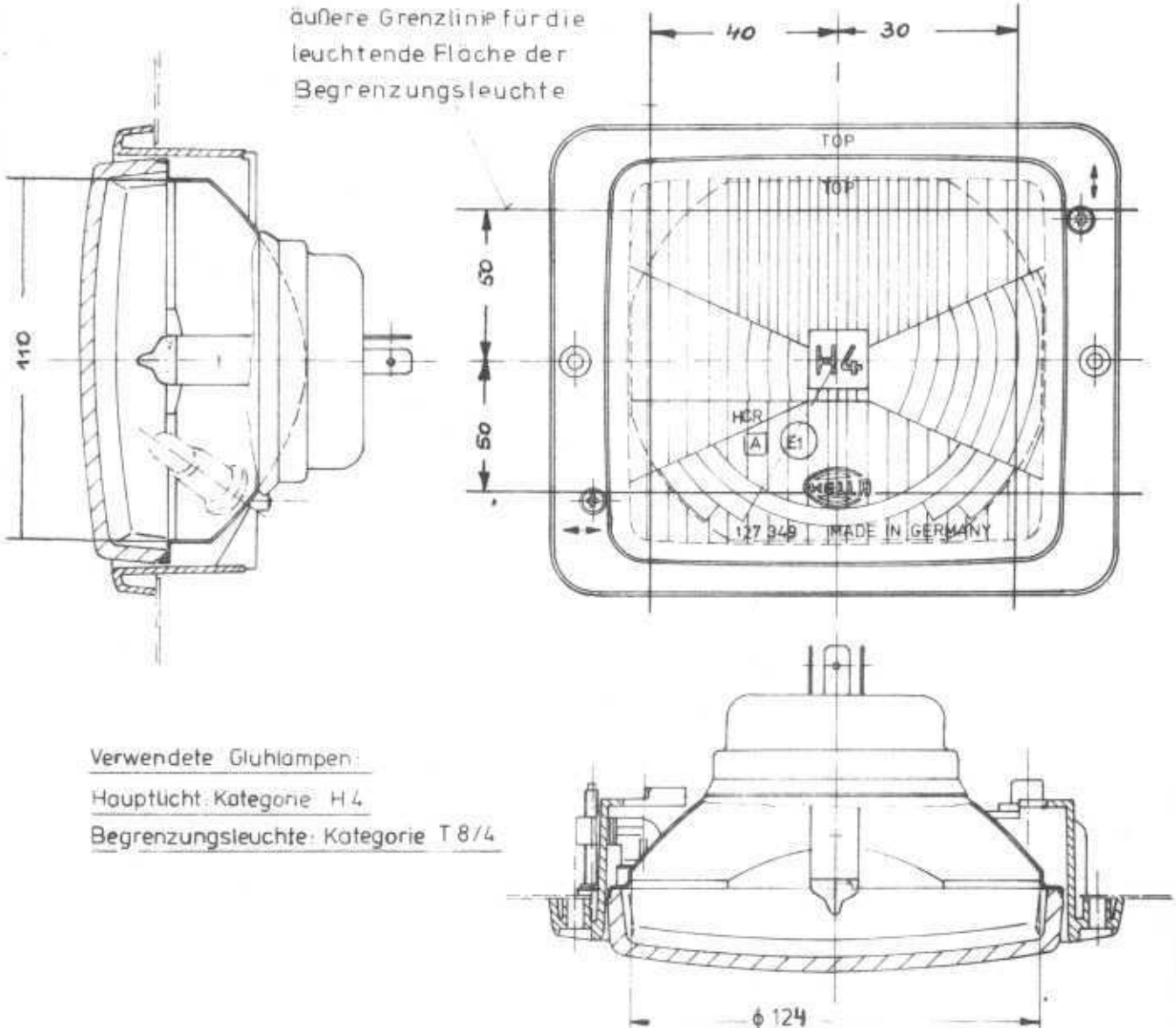
Westf. Metall Industrie KG
Huck & Co
Lippstadt

KFZ - Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1 AA. 455

ABG-Nr. 3 4 4 6 3 R 7

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:

Hauptlicht: Kategorie H 4

Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4

Anlage zum Gutachten vom: 29. Juni 1982

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

K. J. J. J.

SL-TP 02.07.961

22.1.82 Kr